



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 2 – 08.04.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	22
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“	26
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	27
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Anlage 2	30
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen	34
Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät	36
Berichtigung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	37
Prüfung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (Verfasste Studierendenschaft) am 3. und 4. Dezember 2013	38

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUF SICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Departments für Diagnostische Labormedizin	39
---	----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester **bis zum 15. Juni** bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs; Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist dem Antrag die Durchschnittsnote (Durchschnitt aller Noten des bisherigen Studienverlaufs bis zum Semester vor Ende der Regelstudienzeit, gewichtet nach ECTS) beizufügen.
- c) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Universität Tübingen (DSH).

- d) Nachweise über eine ggf. vorhandene medienpraktische Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten¹ und Praktika, die außerhalb des Studiums erbracht wurden, und die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können und ggf. Nachweise über zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse;
- e) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis d) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.

(2) Die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang nach § 3 Abs. 2 b) kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für obigen Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Philosophischen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin; der Vorsitz kann an einen an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine

¹ Z. B. berufliche Tätigkeiten als Mediengestalter/Mediengestalterin, Aufnahmeleiter/Aufnahmeleiterin, Ton- und Bildingenieur/Ton- und Bildingenieurin, Cutter/Cutterin, Bildmischer/Bildmischerin, ein Volontariat im Journalismus, in der Werbung, im PR-Bereich, im Verlagswesen, beim Film, die den Umfang von drei Monaten übersteigen, oder aber alternativ ein beispielsweise sechs Monate umfassendes Berufs- und Betriebspraktikum im Medienbereich (im Journalismus, in der Werbung, im PR-Bereich, im Verlagswesen, beim Film) oder vergleichbare Tätigkeiten.

Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des bzw. der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien:

- a) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote der Bachelorprüfung zu berücksichtigen. Wer in einem Bachelor-Studiengang im Bereich Medienwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang die Bachelorprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt kann zu den in § 1 genannten Masterstudiengänge zugelassen werden;
- b) Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben.

Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach a) sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach b) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Rangliste und Auswertung

(1) Die Reihung erfolgt nach der Bachelor-Abschlussnote.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note einmalig um 0,4 Notenpunkte verbessert. Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- | | |
|---|--------------------|
| a) abgeschlossene Berufsausbildung | um 0,4 Notenpunkte |
| b) praktische Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 e) | um 0,4 Notenpunkte |
| c) ein bzw. zwei erfolgreich abgeschlossene Praktika, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem Studium der Medienwissenschaft stehen und eine Gesamtdauer von mindestens drei Monaten aufweisen | um 0,4 Notenpunkte |

Auch bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz erfolgt indes eine Aufwertung höchstens einmalig.

(3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 und 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Medienwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts“ vom 22.06.2007 außer Kraft.

Tübingen, den 25.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor